

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abteilung Jugend  
Jug Dez

27.01.2009  
2330

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

Sitzung am : 28.01.2009

über

Lfd. Nr. : 10.1

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 0942 /XVIII

nachrichtlich den Fraktionen der  
SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

## Beantwortung der Großen Anfrage

**Betr.: Auswirkungen der neuen Einkommenssteuerpflicht für die Neuköllner  
Kindertagespflegestellen**

Sehr geehrte Frau Vorsteherin, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Finger,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre große Anfrage wie folgt:

### **Frage 1:**

***Wie viele Tagespflegestellen gibt es im Bezirk Neukölln?***

Im Bezirk Neukölln bestehen aktuell 70 Tageseinzelpflegestellen, in denen insgesamt 124 Kinder betreut werden, 10 Tagespflegen bei denen 11 Kinder im Haushalt ihrer Eltern betreut werden und 16 Tagesgroßpflegestellen, die insgesamt 120 Kinder betreuen.

### **Frage 2:**

***Ist dem Bezirksamt bekannt, ob Tagespflegestellen aufgrund der im Jahr 2008 angekündigten Neuregelung bezüglich der einkommenssteuerrechtlichen Änderungen geschlossen wurden?***

Trotz der bereits seit 2008 bekannten Steuerpflicht für die Kindertagespflege ab dem 1.1.2009 ist es im Bezirk Neukölln bisher zu keiner Schließung von Kindertagespflegestellen gekommen.

### **Frage 3:**

**Hat die Abt. Jugend, ebenso wie zum Beispiel das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg, den Tagespflegepersonen**

- a) vorsorglich die Adressen von Finanzämtern mitgeteilt und**
- b) darum gebeten, sich schnellstmöglich dort anzumelden sowie**
- c) ihnen Musterbriefe an die Kranken-, Rentenversicherer und Finanzämter geschickt?**

Selbstverständlich wurden auch die Neuköllner Tagespflegemütter und -väter schriftlich informiert. Im Land Berlin wurden einheitliche Informationsschreiben federführend durch die drei Bezirke Steglitz-Zehlendorf, Kreuzberg und Neukölln für alle Berliner Bezirke ausgearbeitet, so dass diese das Schreiben nur bezirksorientiert anpassen und versenden mussten.

Zusätzlich hat die Abteilung Jugend am 15.01.2009 im BVV-Saal eine zweistündige Informationsveranstaltung für die Neuköllner Tagespflegestellen durchgeführt, dort alle Änderungen vorgestellt und konkrete Einzelfragen anhand von Beispielsberechnungen beantwortet. Die Beteiligung an dieser Veranstaltung war erwartungsgemäß hoch, es nahmen 61 Neuköllner Tagespflegestellen (mehr als 70%) sowie weitere Interessierte auch aus anderen Bezirken teil. Die Präsentation dieser Veranstaltung steht seit dem 19.01.2008 zusätzlich auf der Internet-Seite des Bezirksamtes.

**Frage 4:**

**Hat die Abt. Jugend auf Grund entsprechender Ausführungsvorschriften seitens der Senatverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den neuen Sachverhalt sichergestellt, dass die Vermittlung von Kindern durch das Jugendamt gewährleistet ist?**

Die von der Senatsjugendverwaltung erlassene Ausführungsvorschrift (AV – FinKTP) regelt ausschließlich materielle Tatbestände für den Bereich der Kindertagespflege. Die Vermittlung der Kinder durch das Jugendamt Neukölln ist von den neuen gesetzlichen Regelungen nicht betroffen und wird nach wie vor - im Rahmen der verfügbaren Plätze - kontinuierlich gewährleistet.

**Frage 5:**

**Ist durch das neue Kindertagesförderungsgesetz sichergestellt, dass die Tagespflegemütter und -väter ihre wertvolle Arbeit für eine funktionierende Kinderbetreuung fortführen können, oder müssen sie befürchten, dass sie Kinder abgeben müssen, weil sie die finanzielle Mehrbelastung nicht tragen können?**

Am 17.12.2008 wurde das Kinderförderungsgesetz (KiFöG -Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege-) als Artikelgesetz veröffentlicht. Es handelt sich um ein Bundesgesetz, daher ist das Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) nunmehr an die bundesrechtlichen Regelungen anzupassen. Diese Änderung soll im Jahr 2009 erfolgen.

Die Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Kindertagespflege (AV – FinKTP) wurden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 16.12.2008 erlassen und am 18.12.2008 veröffentlicht. Sie traten mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft.

Die seit 1.1.2009 bestehende Einkommenssteuerpflicht für Tagespflegepersonen ist nur bedingt von der Anzahl der betreuten Kinder abhängig. Versteuert werden nicht alle Einnahmen, sondern immer nur der Gewinn. Dieser ergibt sich aus den Einnahmen, welche um die Betriebsausgaben gemindert werden. Die Einnahmen sind vom Betreuungsumfang der einzelnen Kinder, der täglichen Betreuungsdauer, sowie von möglichen Zuschlägen und Zuschüssen (z. B. Miete) abhängig. Auch die Qualifikation der Tagespflegeperson wird langfristig Auswirkungen auf die Einnahmen haben.

Wie hoch die Betriebsausgaben einer Tagespflegestelle im Einzelfall konkret sein werden, lässt sich erst am Ende des Jahres 2009 feststellen. Auch sind ggf. weitere Familieneinkommen und auch die individuelle steuerliche Veranlagungsart für das endgültige zu versteuernde Einkommen maßgeblich. Ob die Tätigkeit „Kindertagespflege“ attraktiv bleiben wird, hängt von weiteren Faktoren ab, da z.B. eine Renten- und Krankenversicherungspflicht besteht, wenn die jeweiligen Einkommensgrenzen überschritten werden.

**Es gilt das gesprochene Wort!**

Gabriele Vonnekold  
Bezirksstadträtin